



GESUNDHEITSCAMPUS
BRANDENBURG



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg



MEDIZINISCHE
HOCHSCHULE
BRANDENBURG



Regelung zur Zweitmitgliedschaft in der der gemeinsamen Fakultät der Gesundheitswissenschaften Brandenburg der Universität Potsdam (UP), der Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (B TU-CS) und der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB)

Die Regelung der Zweitmitgliedschaft soll im Detail die Voraussetzungen und den Vorgang zur Erlangung der Zweitmitgliedschaft in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften basierend auf dem Kooperationsvertrag vom 25.06.2018 und der Fakultätsordnung erläutern.

Kooperationsvertrag §2 Absatz 5:

Mitglieder der Fakultät sind die der Fakultät durch die anstellende Hochschule zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit diese Mitglieder bereits einer anderen Fakultät zugeordnet sind, verbleiben sie an ihrer Heimatfakultät und sind zugleich Mitglieder der Fakultät (kooptierte Mitglieder). Mitglieder sind ferner die Studierenden eines von der Fakultät betriebenen Studiengangs einschließlich der Promotionsstudierenden, die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekaninnen/Prodekane.

Fakultätsordnung der gemeinsamen gesundheitswissenschaftlichen Fakultät §2 Absatz 2:

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied in mehreren Fakultäten verschiedener Hochschuleinrichtungen sein (Mehrfachmitgliedschaften). Über die Mehrfachmitgliedschaften entscheidet der Fakultätsrat. Die Grundordnungen der Hochschulen regeln die Bedingungen der Mehrfachmitgliedschaften.

Regelung des Vorgehens der Fakultät für Gesundheitswissenschaften:

Generell können Mitglieder der Trägerhochschulen, aber auch Mitglieder anderer Hochschulen und außeruniversitärer Einrichtungen an der neuen Fakultät kooptieren.

Formal muss ein informeller Antrag beim Dekan gestellt werden. Dieser wird dann vom Dekan mit einem entsprechenden Votum dem Fakultätsrat zur Abstimmung vorgelegt. Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.

In Falle der Angehörigen der BTU C-S muss der Senat einer Zweitmitgliedschaft zustimmen.



GESUNDHEITSCAMPUS
BRANDENBURG

b.tu

Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

MHB

MEDIZINISCHE
HOCHSCHULE
BRANDENBURG



Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:

- einen Lebenslauf mit Publikationsnachweis
- eine Darstellung der eigenen gesundheitswissenschaftlichen Fragestellung mit Entwicklungsperspektive in der neuen Fakultät.

Allgemein gelten auch hier die Regeln, dass ein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultäten ausgeübt werden kann. Der Antragsteller muss kenntlichmachen, in welcher Fakultät er dieses Recht ausüben möchte. Sollte er das Wahlrecht in der neuen Fakultät ausüben möchten, kann er in der Heimatfakultät nicht mehr den Fakultätsrat oder den Senat wählen. Inwiefern seine sonstigen Rechte dadurch eingeschränkt sind (z.B. das Promotionsrecht) ist durch die jeweiligen Ordnungen der Heimatfakultät geregelt.